

Verlustuntergang nach § 8c KStG bei GmbH

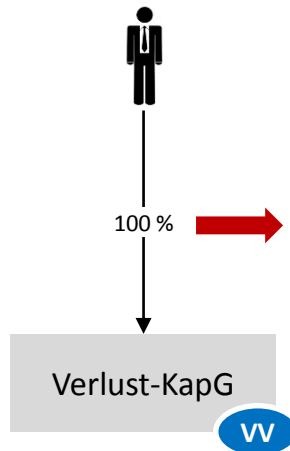
Seminar zum Körperschaftsteuerrecht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

Von: Christoph Juhn LL.M./StB, Köln

Agenda

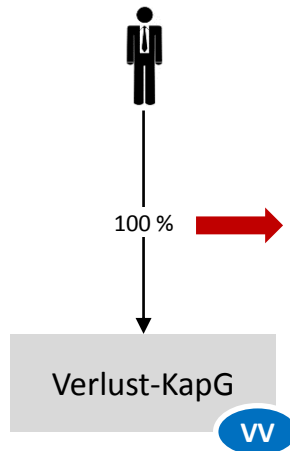
1. Allgemeines
2. Unterjähriger Beteiligungserwerb
3. Organschaft
4. Konzernklausel
5. Stille-Reserven-Klausel
6. Mindestbesteuerung und finaler Verlustuntergang
7. Gestaltungsalternativen

1. Allgemeines



- Zur Vermeidung von Missbrauch hat der Gesetzgeber eine Regelung zum Mantelkauf eingeführt
- Der frühere § 8 Abs. 4 KStG wurde mit der Unternehmensteuerreform 2008 durch den § 8c KStG abgelöst

1. Allgemeines



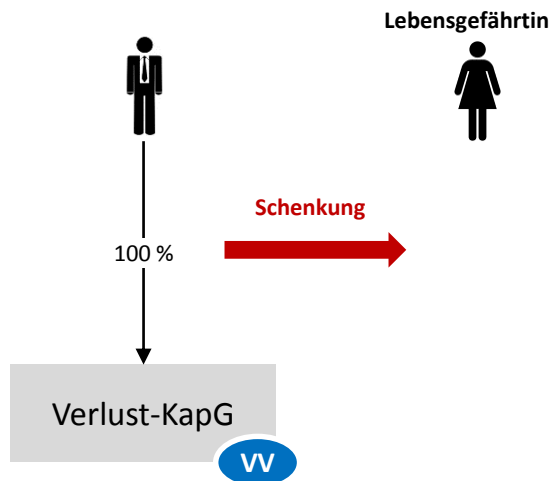
- Tatbestandsmerkmale:
 - Anteile/Stimmrechte an Körperschaft
 - Übertragung > 25 bzw. 50 %
 - Innerhalb von 5 Jahren
 - Auf einen Erwerber, diesem nahestehende Person oder auf einen Erwerberkreis mit gleichgerichteten Interessen
- Rechtsfolgen: (anteiliger) Verlustuntergang
- Sicherung der Verlustvorträge (seit 2010) durch:
 - Sanierungsklausel (außer Kraft)
 - Konzernklausel
 - Stille-Reserven-Klausel

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

- Schädlich ist die Übertragung von Anteilen am gezeichneten Kapital, Mitgliedschaftsrechten, Beteiligungsrechten oder Stimmrechten
- A-AG
 - 70 % Stammaktien
 - 30 % Vorzugsaktien
- Es werden 30 %-Punkte der Vorzugsaktien erworben
 - 30 % des Nennkapitals geht über
 - 30 % des Verlustvortrages geht unter
- Es werden 21 %-Punkte der Stammaktien erworben
 - 30% der Stimmrechte geht über
 - 30 % des Verlustvortrages geht unter
- Es werden 10 %-Punkte der Vorzugsaktien und 14 %-Punkte der Stammaktien erworben
 - 24 % des Nennkapitals gehen über
 - 20 % der Stimmrechte geht über
 - Folglich kein Verlustuntergang

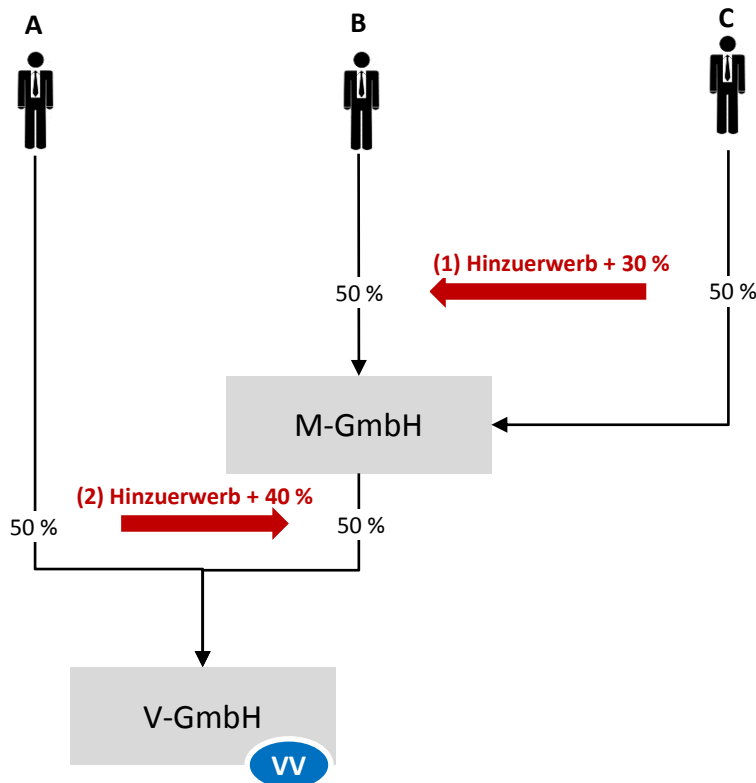
1. Allgemeines



Anwendungsbereich

- Laut Wortlaut ist der „Erwerb“ der Anteile/Stimmrechte schädlich
- Laut BMF-Schreiben führt jede Anteilsübertragung zum Verlustuntergang (auch Schenkung) – mit Ausnahme von:
 - Erbfall
 - Erbauseinandersetzung
 - Vorweggenommene Erbfolgezwischen Angehörigen i.S.d. § 15 AO
- Ergebnis: Die Anteilsschenkung an die Lebensgefährtin führt zum Untergang der Verlustvorträge

1. Allgemeines

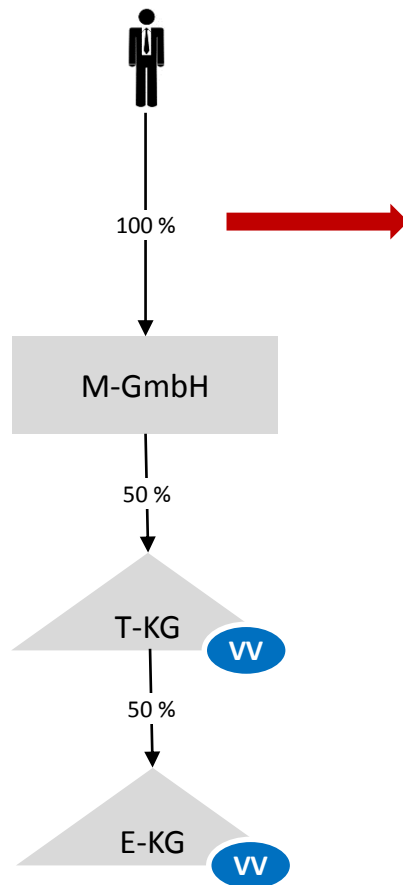


Anwendungsbereich

Zusammenfassung von mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung:

- Zunächst erwirbt B 30 % der Anteile an der M-GmbH hinzu
 - Mittelbarer Anteilseignerwechsel bei V-GmbH zu 15 % (30 % x 50 %)
- Anschließend erwirbt die M-GmbH 40 % der Anteile an der V-GmbH hinzu
 - Unmittelbarer Anteilseignerwechsel bei V-GmbH zu 32 % (40 % x 80 %)
- Ergebnis: In der Summe sind **47 %** der Anteile übergegangen, sodass die Verlustvorträge anteilig untergehen.
- M.E. gehen sogar alle Verlustvorträge unter, da B mittelbar 15 % an der V-GmbH erwirbt und die ihm nahestehende M-GmbH weitere 40 % erwirbt, in der Summe mithin **55 %** übergehen.

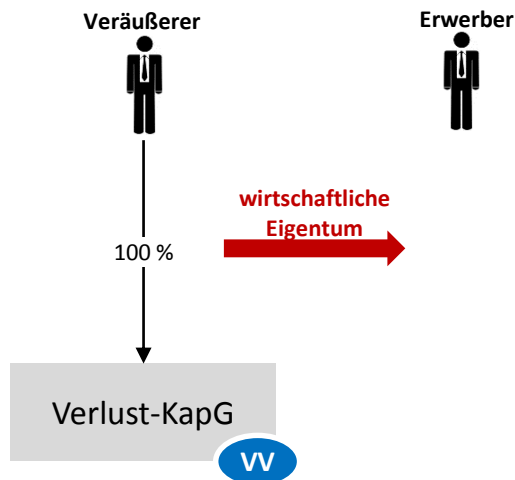
1. Allgemeines



Anwendungsbereich

- § 8c KStG findet grds. nur auf Körperschaften Anwendung
- Gem. § 10a S. 10 GewStG findet § 8c KStG entsprechend Anwendung auf Mitunternehmerschaften, wenn
 - KapG an ihr unmittelbar
 - oder über eine andere Mitunternehmerschaft beteiligt sind
- Ergebnis:
 - VV der T-KG gehen zu 50 % unter
 - VV der E-KG bleiben erhalten (Anteilseignerwechsel nur zu 25 %)

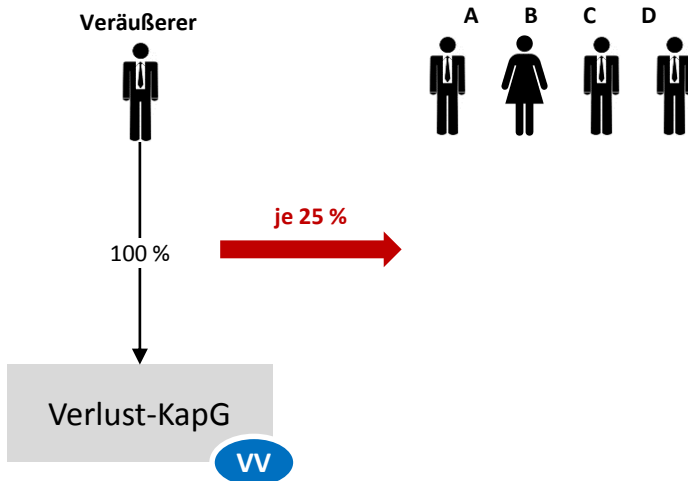
1. Allgemeines



Anwendungsbereich

- Abzustellen ist auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums
- Hat der Erwerber
 - einen Rechtsanspruch auf Übereignung,
 - die wesentlichen Rechte (Stimm- und Gewinnbezugsrechte) und
 - das Risiko der Wertminderungist das wirtschaftliche Eigentum auf ihn übergegangen
- Ergebnis: Die Anteile gelten als übergegangen, mit der Folge des Untergangs der Verlustvorträge

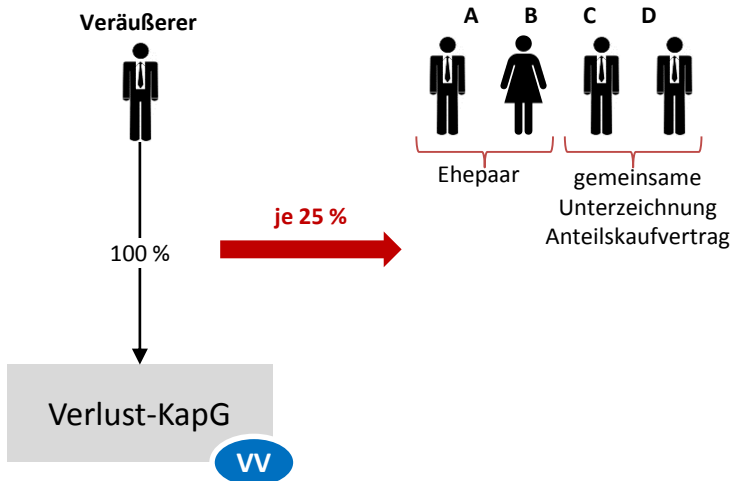
1. Allgemeines



Anwendungsbereich

- Erwerb von 4 Personen zu je 25 % führt grds. nicht zur Anwendung von § 8c KStG, da „ein Erwerber“ nicht mehr als 25 % erwirbt.
- Aber Zusammenrechnung der Erwerbe bei
 - Nahe stehenden Personen
 - Erwerberkreis mit gleichgerichteten Interessen
- Sinn & Zweck lt. Gesetzesbegründung: § 8c soll anzuwenden sein, wenn die 4 Erwerber die (wertlose) KapG erwerben und gemeinsam die Verlustvorträge nutzen

1. Allgemeines



Anwendungsbereich

- Ausweitung durch BMF-E:
 - A & B stellen nahe stehende Personen dar (unstreitig) – Zusammenrechnung der Erwerbe (50 %)
 - C & D sollen einen Erwerberkreis mit gleichgerichteten Interessen darstellen, da Abstimmung zwischen den Erwerbern – Zusammenrechnung der Erwerbe (50 %)
- Folge: Vollständiger Verlustuntergang

2. Unterjähriger Beteiligungserwerb

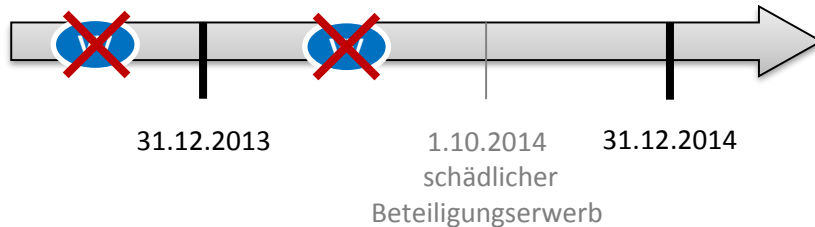
Verlust bis zum schädlichen Beteiligungserwerb

BMF vom 4. Juli 2008

- anteiliger Untergang

BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- keine Änderung

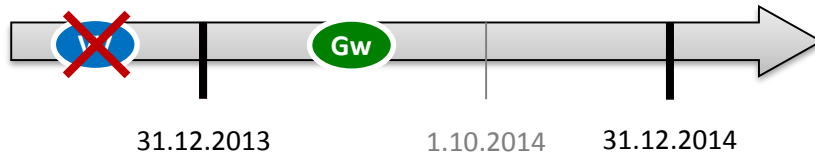


2. Unterjähriger Beteiligungserwerb

Gewinn bis zum schädlichen Beteiligungserwerb

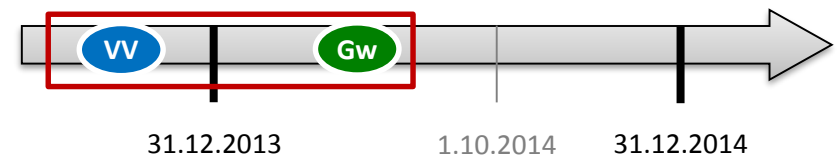
BMF vom 4. Juli 2008

- Keine Verrechnung mit Gewinnen im Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs

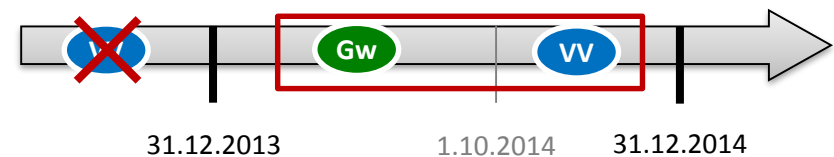


BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Verrechnung des laufenden Gewinns mit Verlustvorträgen grds. möglich



- Unterjährige Verlustverrechnung vorrangig



2. Unterjähriger Beteiligungserwerb

Aufteilung des laufenden Ergebnisses

BMF vom 4. Juli 2008

- Grundsatz: Zeitanteilig



BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Unterjährige Gewinnaufteilung per Zwischenabschluss bzw. im Wege der Schätzung

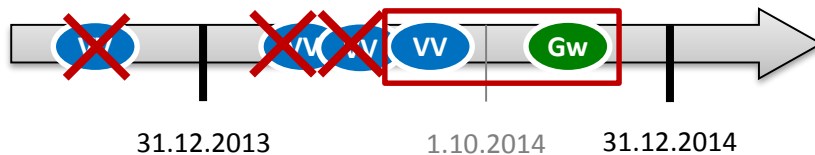


2. Unterjähriger Beteiligungserwerb

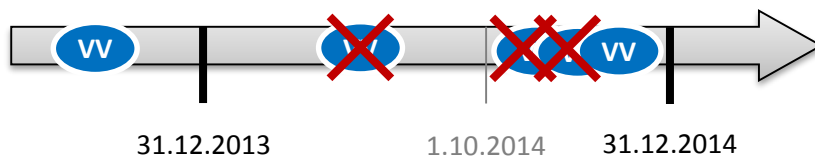
Aufteilung des laufenden Ergebnisses

BMF vom 4. Juli 2008

- Zum Vorteil der Körperschaft



- Zum Nachteil der Körperschaft:



- Beseitigung des Nachteils: Wahlrecht der Körperschaft zum Nachweis einer anderen Aufteilung (z.B. Zwischenbilanz)

BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Keine Vorteile/Nachteile der Körperschaft mehr möglich
- Kein Wahlrecht mehr

2. Unterjähriger Beteiligungserwerb

Abweichendes Wirtschaftsjahr

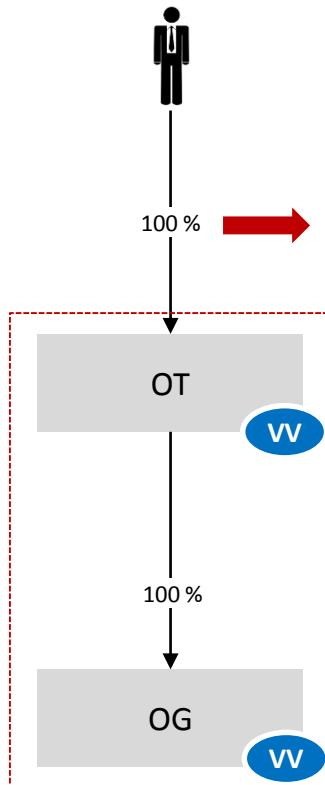
BMF vom 4. Juli 2008

- Keine Regelung

BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Entsprechende Anwendung des Vorgenannten

3. Organschaft



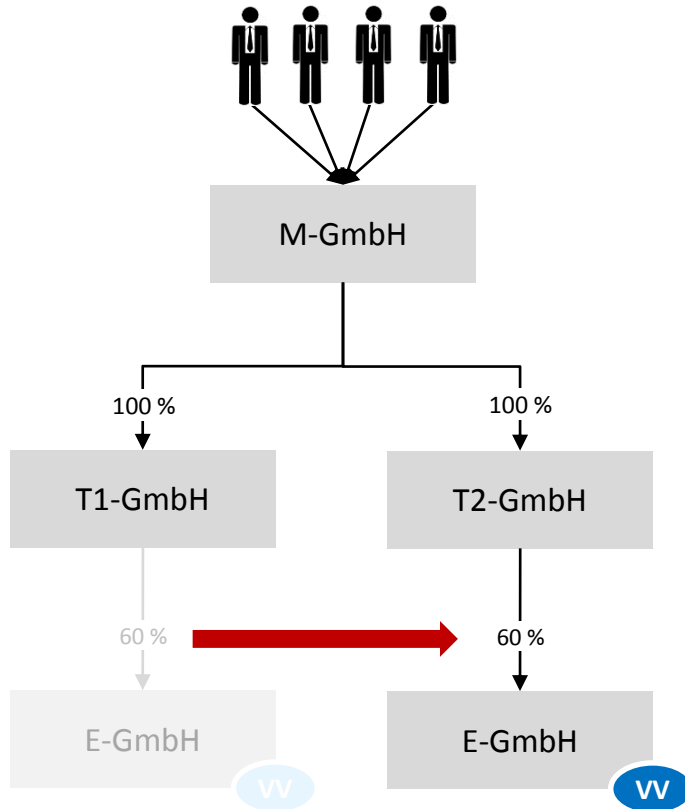
BMF-Entwurf vom 15. April 2014

- Veräußerung führt grds. zum vollständigen Verlustuntergang bei
 - OT
 - OG
- Laufender noch nicht dem OT zugewiesener Verlust der OG wird anteilig **vor** der Einkommenszurechnung gekürzt
- Gewinn der OG kann weder mit Verlustvorträgen der OG noch mit Verlustvorträgen des OT verrechnet werden

4. Konzernklausel

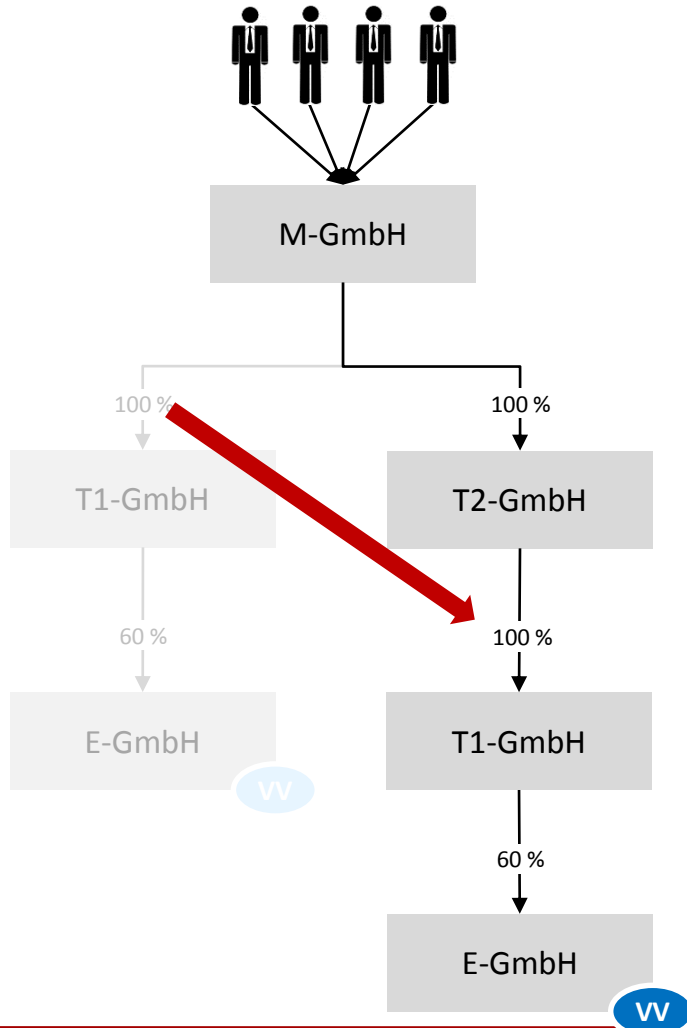
- Die Konzernklausel soll einen Verlustuntergang bei konzerninternen Umstrukturierungen vermeiden
- Voraussetzung: Am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger müssen die gleiche Person zu je 100 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein
 - Nach ganz herrschender Meinung sind die Begriffe „übertragender Rechtsträger“ und „übernehmender Rechtsträger“ normspezifisch zu verwenden, sodass es keiner Analogie zum UmwStG bedarf
 - Problem 1: Bei Minderheitsgesellschafter im Konzern wird die 100 Prozent-Voraussetzung nicht erreicht
 - Problem 2: Aus „die gleiche Person“ leitet die Finanzverwaltung ab, dass die Konzernklausel nur greift, wenn eine einzige Person am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger beteiligt ist (a.A. u.a. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 78)
 - Problem 3: Übertragender und übernehmender Rechtsträger können nur juristische Personen oder Personengesellschaften sein (a.A. u.a. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 73 ff.)
- Begünstigt sind Anteilsveräußerungen und Umstrukturierungen
- Beteiligungshöhe an der Verlustgesellschaft selbst ist unbedeutend

4. Konzernklausel



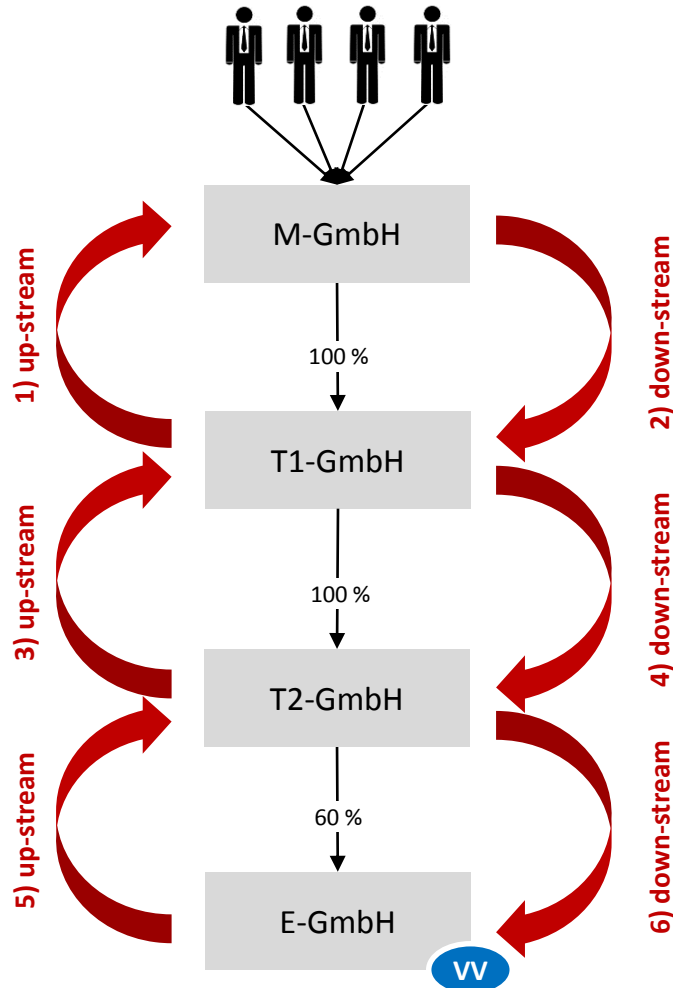
- Klassischer Anwendungsfall der Konzernklausel:
 - M-GmbH ist zu 100 % an der T1-GmbH (übertragender Rechtsträger) und zu 100 % an der T2-GmbH (übernehmender Rechtsträger beteiligt)
 - Konzernklausel erfüllt
 - Verlustvorträge bleiben erhalten

4. Konzernklausel



- Reine konzerninterne Umstrukturierung
- Am übernehmenden Rechtsträger (T2-GmbH) ist die M-GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt
- Am übertragenden Rechtsträger (M-GmbH) sind jedoch mehrere natürliche Personen beteiligt und nicht „dieselbe Person“
- Konzernklausel dem Wortlaut nach nicht erfüllt (so auch BMF-E)
- Nach Sinn & Zweck der Konzernklausel müsste diese jedoch greifen, da keine Verluste auf konzernfremde Einheiten übergehen (vgl. Eisgruber/Schaden, Ubg 2010, S. 78)

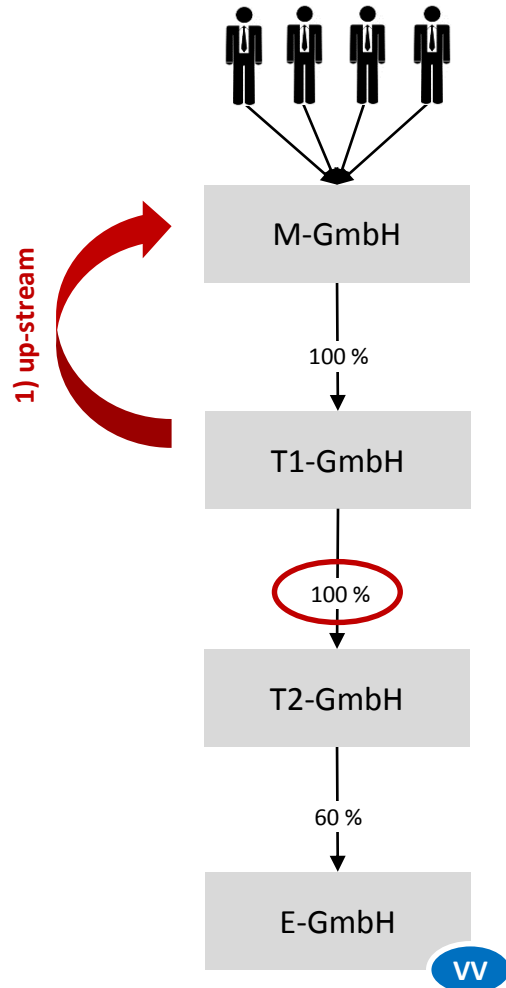
4. Konzernklausel



Verschmelzungen

- Die Begriffe „übertragender Rechtsträger“ und „übernehmender Rechtsträger“ sind im KStG normspezifisch zu verwenden (keine Analogie zum UmwStG)
- Übertragender und übernehmender Rechtsträger können nur juristische Person oder Personengesellschaft sein

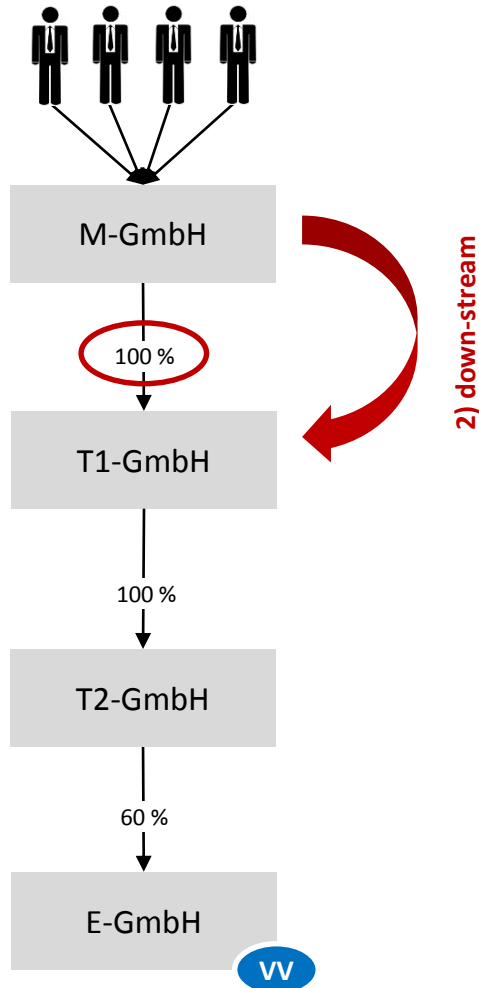
4. Konzernklausel



1) up-stream

- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: M-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger sind mehrere natürliche Personen und damit nicht „dieselbe Person“ beteiligt
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge

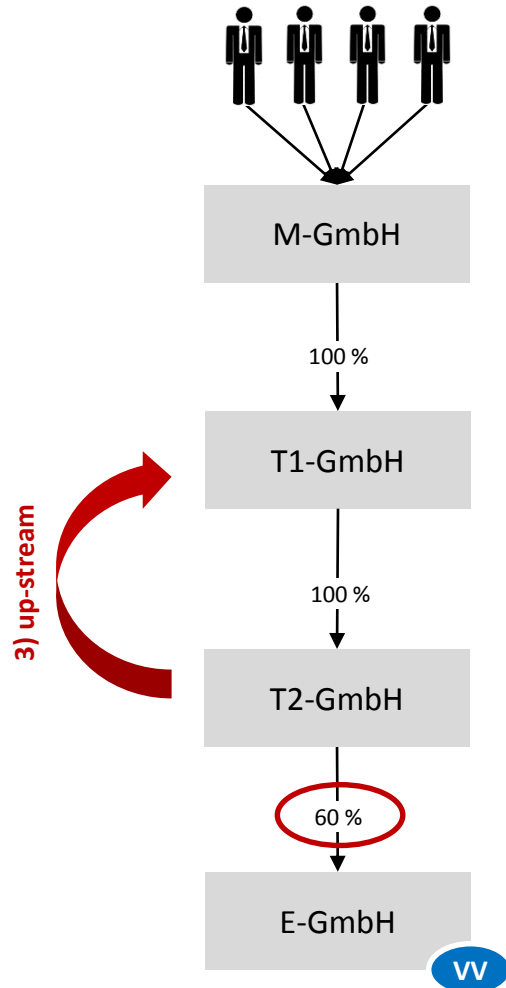
4. Konzernklausel



2) down-stream

- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: M-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: natürliche Personen
- Folglich müsste an den natürlichen Personen eine Person zu 100 % beteiligt sein – dies ist bei natürlichen Personen jedoch nicht möglich
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge

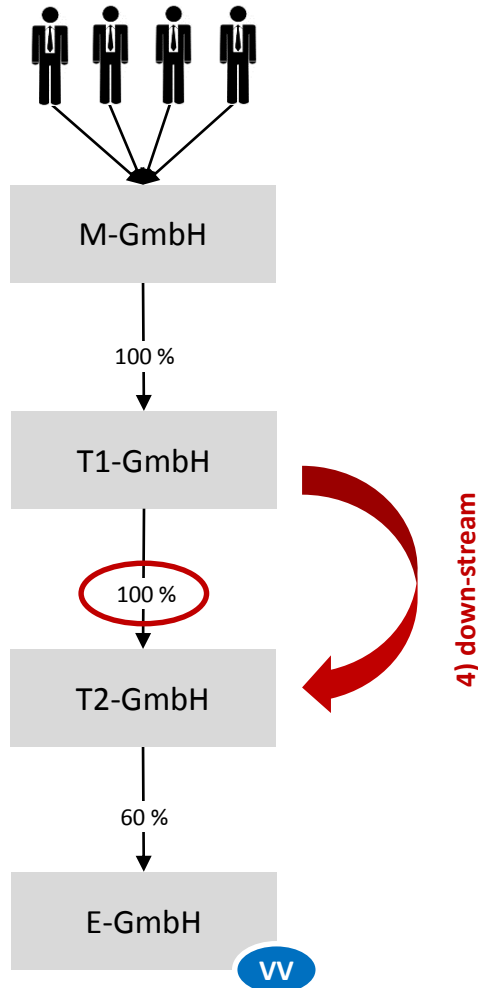
4. Konzernklausel



3) up-stream

- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T2-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T1-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger ist die M-GmbH unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beteiligt
- Anwendung der Konzernklausel
- Kein Untergang der Verlustvorträge nach § 8c KStG

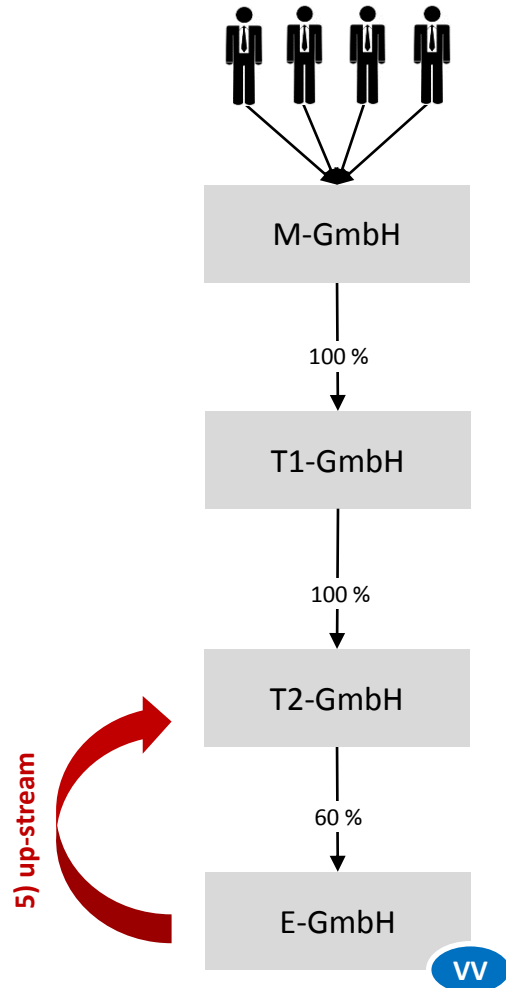
4. Konzernklausel



4) down-stream

- Mittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: M-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger sind mehrere natürliche Personen und damit nicht „dieselbe Person“ beteiligt
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge

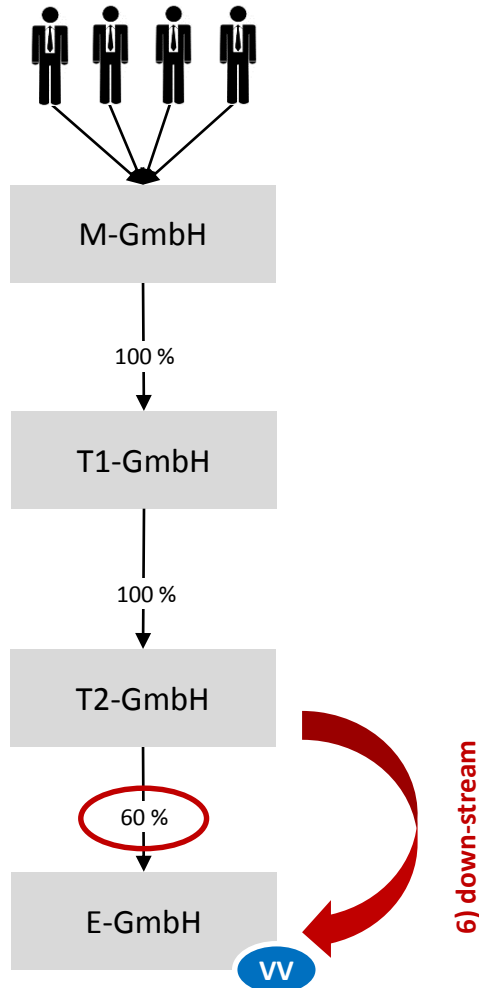
4. Konzernklausel



5) up-stream

- Untergang der Verlustvorträge nach §§ 12 Abs. 3, 4 Abs. 2 UmwStG

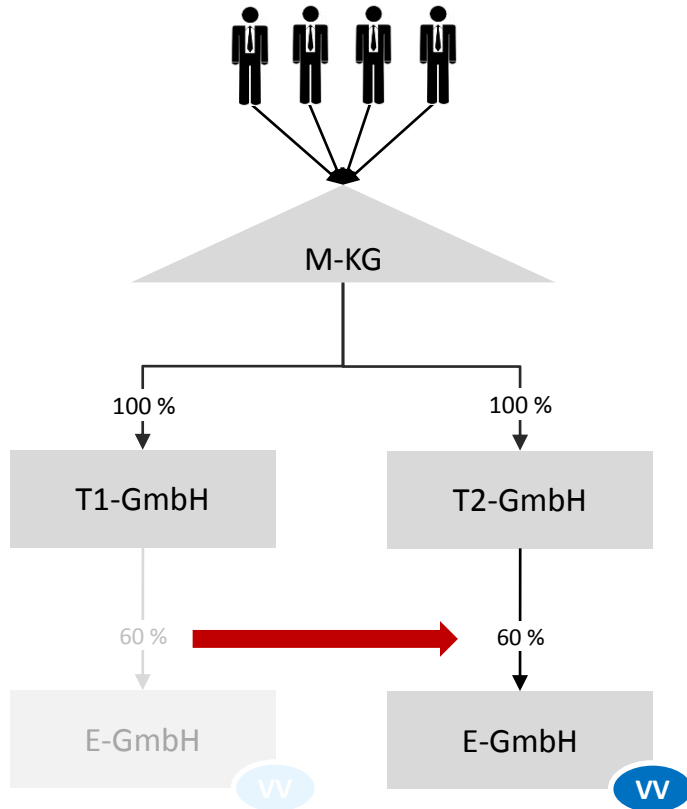
4. Konzernklausel



6) down-stream

- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: T2-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T1-GmbH
- Am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger ist die M-GmbH unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beteiligt
- Anwendung der Konzernklausel
- Kein Untergang der Verlustvorträge nach § 8c KStG

4. Konzernklausel

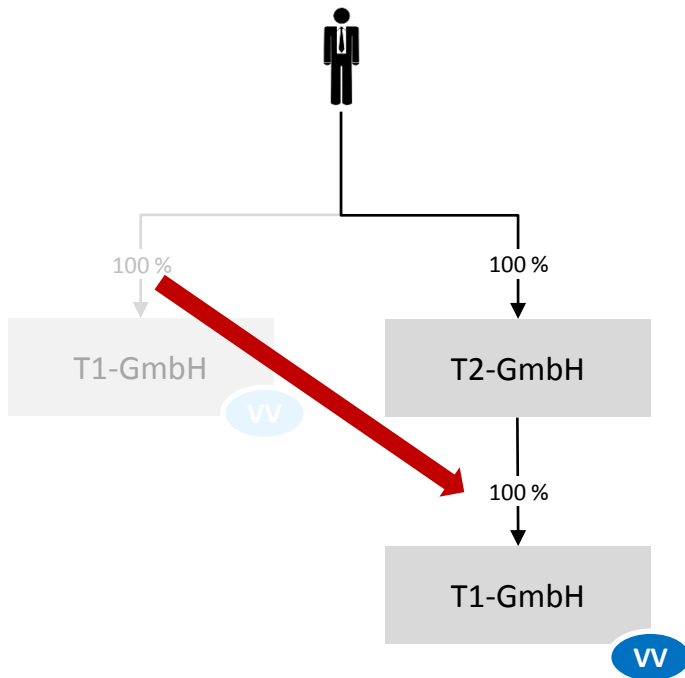


- Übertragender Rechtsträger: T1-GmbH
- Übernehmender Rechtsträger: T2-GmbH
- M-KG ist an beiden Rechtsträgern zu 100 % beteiligt, sodass demnach die Konzernklausel erfüllt ist

Aber: Eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss kann nicht „dieselbe Person“ sein

Konzernklausel folglich nicht erfüllt

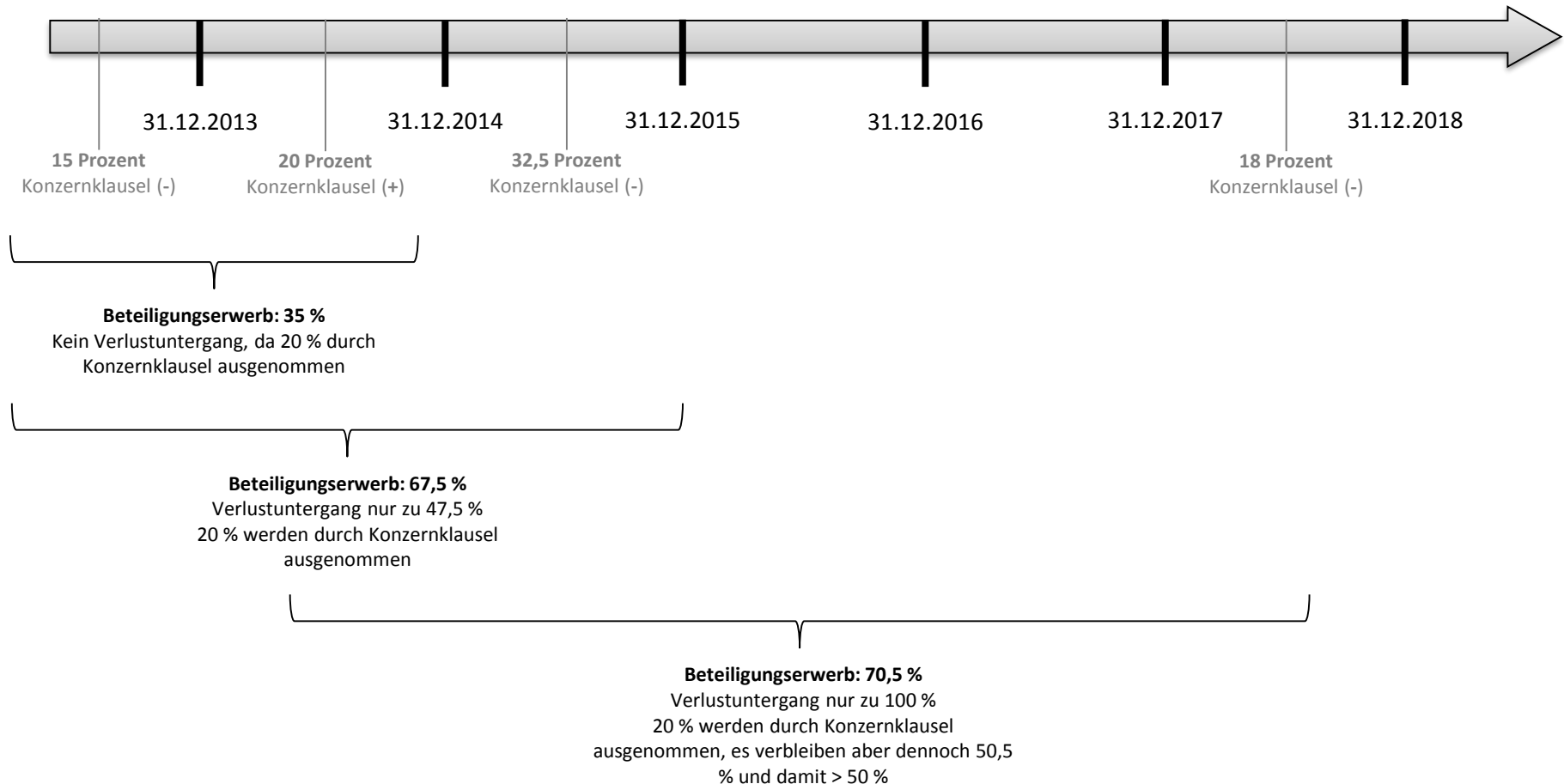
4. Konzernklausel



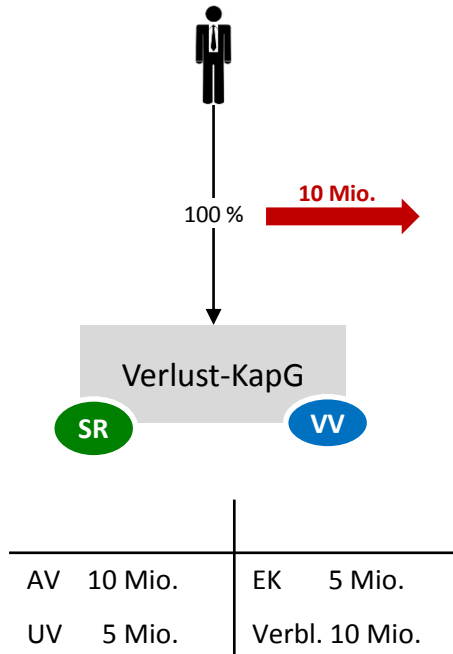
Praxisproblem:

- Unmittelbarer Beteiligungserwerb an der E-GmbH
- Übertragender Rechtsträger: natürliche Person
- Übernehmender Rechtsträger: T2-GmbH
- Folglich müsste an den natürlichen Personen eine Person zu 100 % beteiligt sein – dies ist bei natürlichen Personen jedoch nicht möglich
- Keine Anwendung der Konzernklausel
- Untergang der Verlustvorträge

4. Konzernklausel



5. Stille-Reserven-Klausel

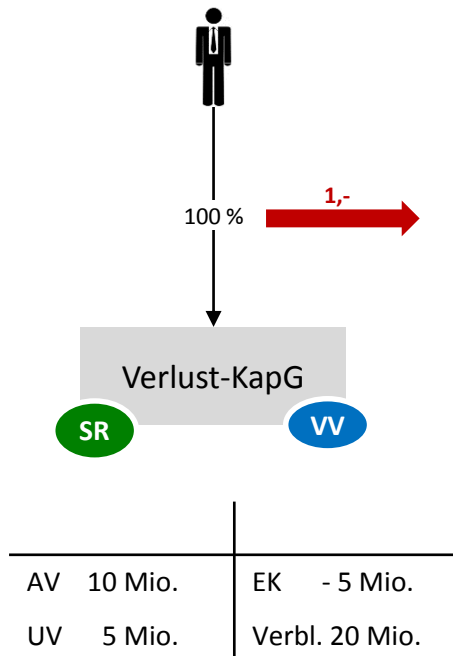


- Ein Verlustvortrag bleibt erhalten, soweit die Gesellschaft über im Inland steuerpflichtige stille Reserven verfügt
- Ermittlung der stillen Reserven bei positiven EK:

Wert der Anteile	10 Mio.
EK	- 5 Mio.
Stille Reserven	5 Mio.

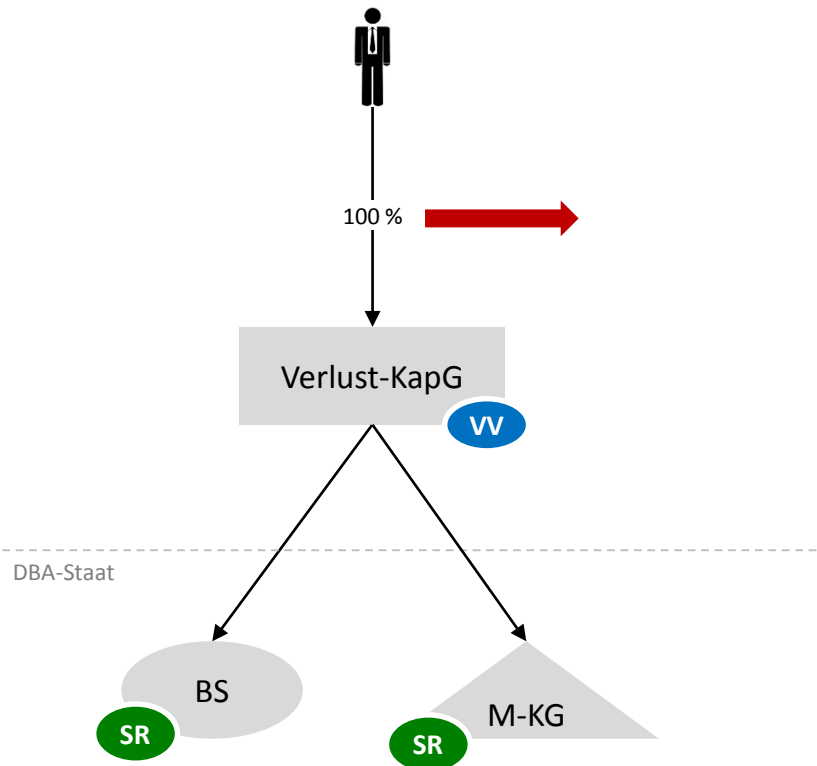
- Lt. BMF-E: Kaufpreis entspricht stets dem Wert der Anteile – Kein Lucky Buy möglich

5. Stille-Reserven-Klausel



- Bei negativem EK ist nicht der Wert der Anteile, sondern der Wert des Betriebsvermögens entscheidend (Bewertung erforderlich)

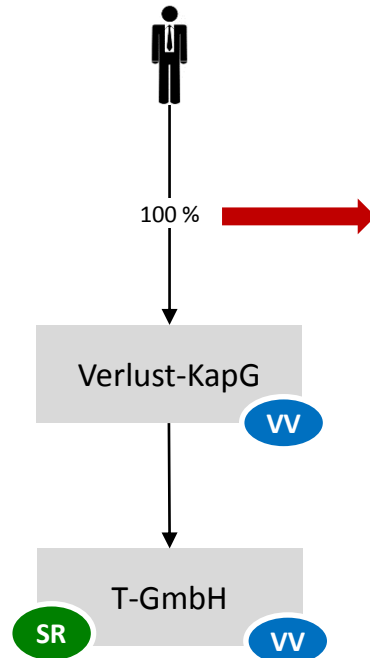
5. Stille-Reserven-Klausel



Ausländisches Betriebsvermögen

- Der Gewinn aus dem Verkauf ausländischem Betriebsvermögens ist grds. gem. Art. 13 DBA in Deutschland freizustellen
- Damit keine „im Inland steuerpflichtigen stille Reserven“
- Stille Reserven des ausländischen Betriebsvermögens sind folglich nicht zu berücksichtigen

5. Stille-Reserven-Klausel



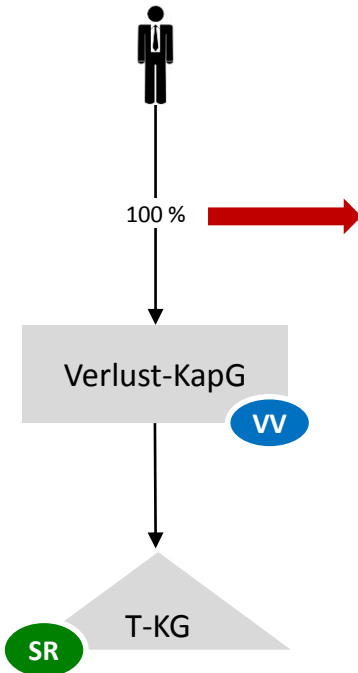
Tochter-KapG

- Beteiligungen an der T-GmbH kann grds. nach § 8b KStG steuerfrei veräußert werden
- Damit keine „im Inland steuerpflichtigen stille Reserven“
- Stille Reserven im Beteiligungsansatz sind folglich nicht zu berücksichtigen

Sonderfragen

- Streubesitz i.S.d. § 8b Abs. 4 n.F.: (noch) Keine Berücksichtigung
- 5 % nicht abziehbare BA (§ 8b Abs. 3): Keine Berücksichtigung
- Sperrfristbehaftete Anteile nach § 22 UmwStG: Keine Berücksichtigung
- Einbringungsgeborene Anteile (§ 8b Abs. 4 a.F.): Sind zu berücksichtigen
- Anteile i.S.d. § 8 Abs. 7 und 8: Sind zu berücksichtigen

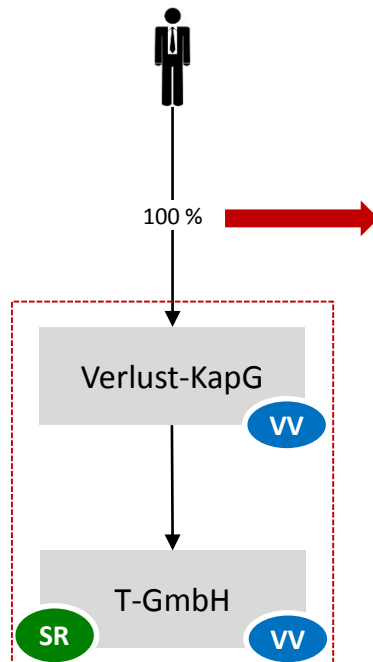
5. Stille-Reserven-Klausel



Tochter-PersG

- Verlust-KapG ist Körperschaftsteuersubjekt
- T-KG ist Gewerbesteuersubjekt
- Stille Reserven im BV der T-KG werden
 - bzgl. der körperschaftsteuerlichen VV der KapG zugerechnet
 - bzgl. der gewerbesteuerlichen VV der KG zugerechnet
- Fazit: Gewerbesteuerliche VV der KapG werden nicht durch stille Reserven in KG gesichert

5. Stille-Reserven-Klausel



Organschaft

- Lt. BMF-E sind stille Reserven im BV der OG nicht dem OT zuzurechnen, sondern der OG selbst
- OG hat ggf. vororganschaftliche Verluste, die durch die Stille-Reserven-Klausel erhalten bleiben
- Gestaltungen:
 - Verschmelzung der OG auf OT vor Anteilserwerb (vgl. § 8c Abs. 1 S. 9)
 - Ggf. Formwechsel der OG in KG vor Anteilserwerb (vgl. § 8c Abs. 1 S. 9)
 - Umwandlung kann dabei wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des EAV darstellen (R 60 Abs. 6 S. 4 KStR)

6. Mindestbesteuerung und finaler Verlustuntergang



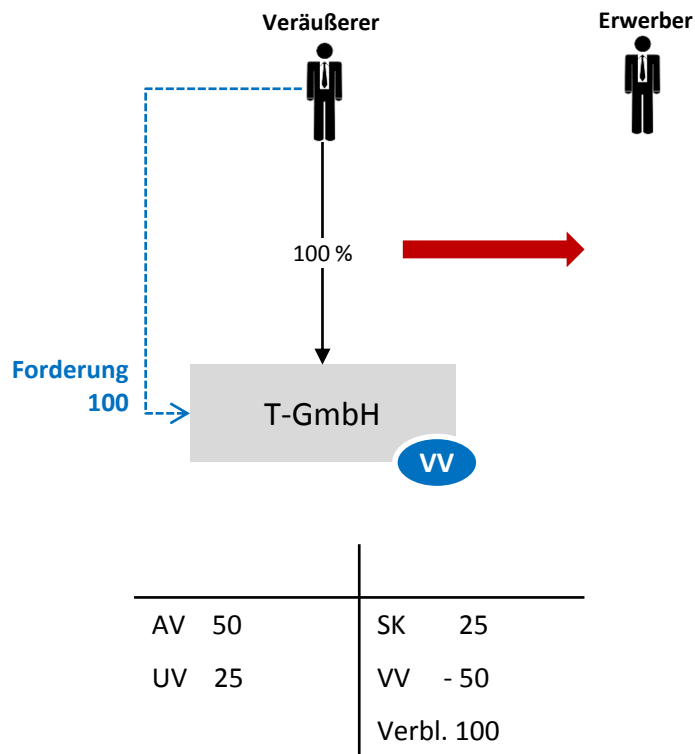
- BMF vom 4.07.2008 hat keine Verrechnung des Gewinns mit Verlustvortrag zugelassen
- BFH vom 30.11.2011 hat die Verlustverrechnung jedoch zugelassen
- BMF-E vom 15.04.2014 sieht nunmehr auch eine Verlustverrechnung vor, wendet jedoch die Grundsätze zur Mindestbesteuerung an, mit der Folge, dass nur EUR 2,2 Mio. des laufenden Gewinns mit dem Verlustvortrag verrechnet werden können, EUR 0,8 Mio. Gewinn bleibt steuerpflichtig und EUR 2,8 Mio. Verlustvortrag verfallen.

6. Mindestbesteuerung und finaler Verlustuntergang

Liegt in der Beschränkung der Verlustverrechnung ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Nettobesteuerung?

- Zweck der Mindestbesteuerung: Zeitliche Streckung der Verlustverrechnung, aber nicht Verhinderung der Verlustverrechnung
- BFH v. 20.9.2012 (Az. IV R 36/10): Die Begrenzung der Verlustverrechnung durch Einführung einer jährlichen Höchstgrenze „gilt auch soweit es wegen der Begrenzung zu einem endgültig nicht mehr verrechenbaren Verlust kommt.“
- BFH v. 20.9.2012 (Az. IV R 29/10): „Hält der Steuerpflichtige eine ihn nachteilig treffende Norm im Hinblick auf die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers für verfassungsgemäß, sieht er die Besteuerung aber in seinem Einzelfall als unbillig an, weil er von der Typisierung unverhältnismäßig betroffen wird, kann er ohne vorherige Anfechtung der Steuerfestsetzung eine Billigkeitsmaßnahme beantragen.“
- BFH v. 22.8.2012 (Az. I B 49/10): „Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG 2002 n.F. verfassungsrechtlichen Anforderungen auch dann standhält, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen (hier: nach § 8c KStG 2002 n.F.) endgültig ausgeschlossen ist.“
- VerfG Anhängiges Verfahren, 2 BvR 2998/12: Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung
- Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten

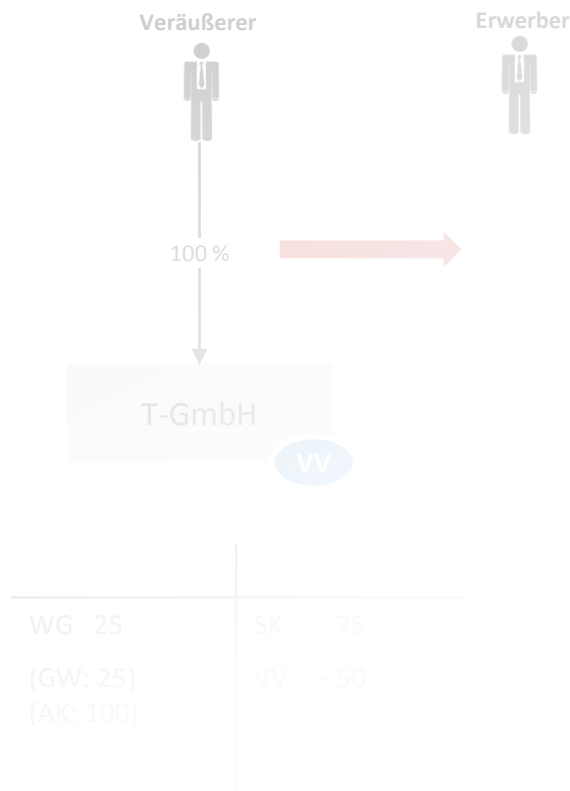
7. Gestaltungsalternativen



Ausgangssituation

- Die Zielgesellschaft verfügt über körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge
- Die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft sollen auf den Erwerber übertragen werden
- Folge gem. § 8c KStG, § 10a GewStG:
 - Anteilsübertragung >25%: antlg. Verlustuntergang
 - Anteilsübertragung >50%: vollständ. Verlustuntergang

7. Gestaltungsalternativen

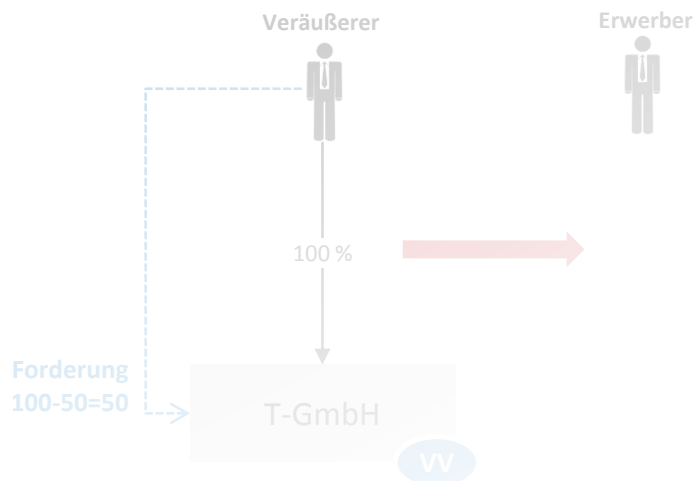


Gestaltungsvariante 1

T-GmbH verfügt über ein Wirtschaftsgut (WG):

- Gemeiner Wert: 25
- Anschaffungskosten ./.: Afa: 100
- Nutzung des Wahlrechts und Teilwertberichtigung nicht vornehmen
 - Beibehaltung des Wertes von 100
 - Folglich Gewinn von 75
 - Verlustvortrag wird aufgezehrt
 - Erwerber kann TWA wieder vornehmen

7. Gestaltungsalternativen



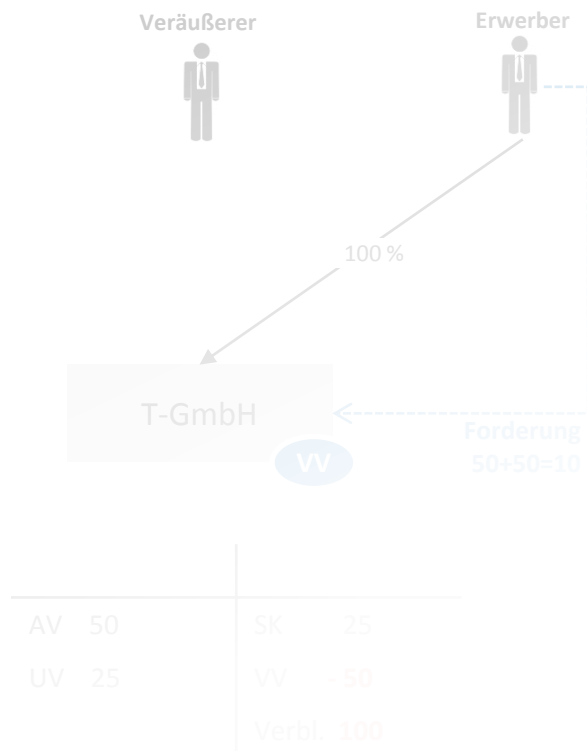
AV	50	SK	25
UV	25	VV	+/- 0
		Verbl.	50

Gestaltungsvariante 2

Der Veräußerer verzichtet auf 50 % der Anteile

- Forderung gegen Besserungsschein
- Folgen bei werthaltiger Forderung (verdeckte Einlage):
 - Veräußerer: Erhöhung Anschaffungskosten bzw. Verringerung Veräußerungsgewinn
 - T-GmbH: Steuerfreie verdeckte Einlage
=> Kein Vorteil
- Folgen bei nichtwerthaltiger Forderung:
 - Veräußerer: Vermögensminderung (ggf. 60 % Verlustberücksichtigung)
 - T-GmbH: Steuerpflichtiger Ertrag in Höhe von 50 (Aufrechnung mit VV im Rahmen der Mindestbesteuerung)

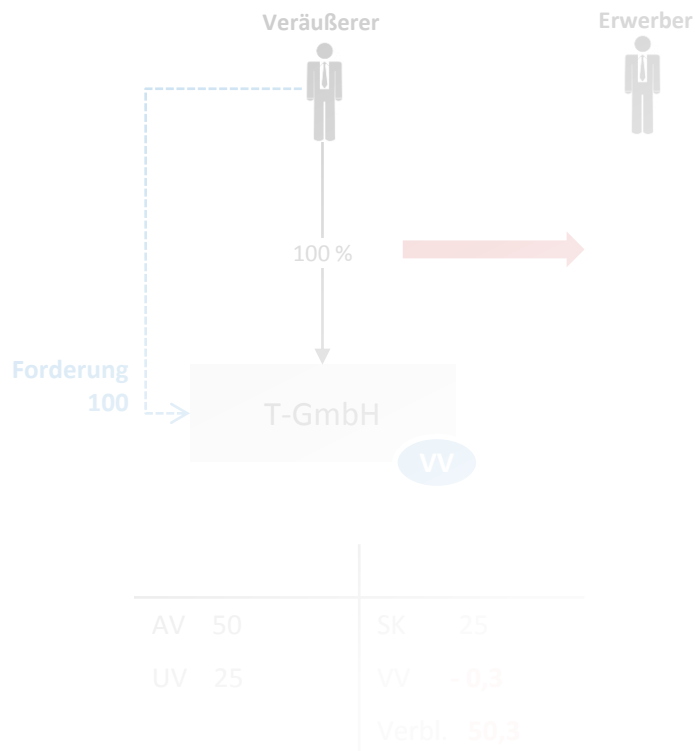
7. Gestaltungsalternativen



Gestaltungsvariante 2

- Nach dem Verkauf verbessert sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- Die Forderung/Verbindlichkeit wird wieder werthaltig
- Zuschreibung der Verbindlichkeit auf 100 führt zu einem steuerwirksamen Aufwand von 50.
 - => Der Verlustvortrag lebt beim Erwerber wieder auf!
- vgl. BFH (Az. I R 23/11)

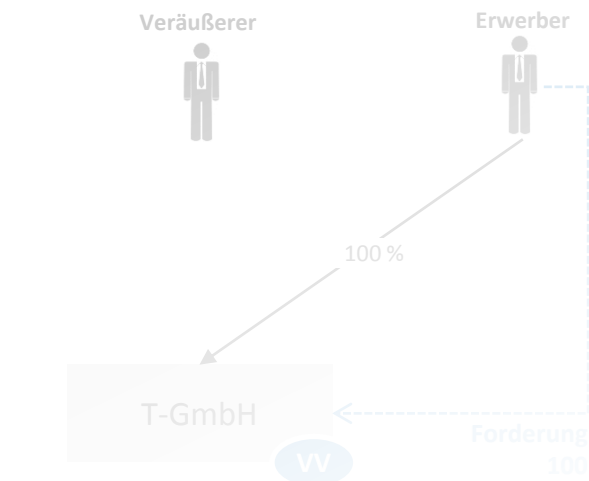
7. Gestaltungsalternativen



Gestaltungsvariante 3

- Der Darlehensgeber (Veräußerer) stellt die Forderung zinsfrei
- Folgen:
 - Veräußerer: grds. keine
 - T-GmbH: Abzinsung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit 5,5 %
- Der Abzinsungszeitraum richtet sich nach der Darlehenslaufzeit bzw. nach der Dauer der Zinsfreistellung => Gestaltungsspielraum
- Bei unbefristeter zinsloser Darlehensgewährung erfolgt die Abzinsung in analoger Anwendung zu § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3-Fachen des Jahreswertes (ca. 13 Jahre): $100 \times 50,3 \% = 50,3$, Folglich sind 49,7 als Ertrag zu erfassen

7. Gestaltungsalternativen



AV	50	SK	25
UV	25	VV	-50
		Verbl.	100

Gestaltungsvariante 4:

Zinsfreistellung

- Nach der Transaktion:

- stellt der Erwerber die Forderung wieder verzinslich (Achtung: Zinsvorbehalt in Vereinbarung erforderlich, Gestaltungsmissbrauch beachten)
- oder durch gesetzlich vorgesehene Aufzinsung wird der Verlust laufend generiert

=> Der Verlustvortrag lebt beim Erwerber wieder auf



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHN KLEBULA
Kanzlei für Unternehmensteuerrecht
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832 - 12
Telefax +49 221 999 832 - 20
E-Mail Christoph.Juhn@Juhn-Klebula.de
Internet www.Juhn-Klebula.de

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in dieser Präsentation getroffenen Aussagen basieren auf zivil- und steuerrechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass JUHN KLEBULA auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.